

Recht

Inhalt:

Entscheidungen

Gysi vs. ZDF 100

OLG Hamburg, Urteil vom 23.03.2010, - 7 U 95/09 -

Grenzen der Auslegung im JMStV, Verantwortung für Hyperlinks 104

VG Augsburg, Urteil vom 28.08.2009, - Au 7 K 08.658 -

Buchbesprechung

Tobias Scheel: 109

Die staatliche Festsetzung der Rundfunkgebühr. Rechtliche Kriterien und Grenzen der Gestaltungsmacht der Länder im Verfahren zur Festsetzung der Rundfunkgebühr

Helmut Goerlich

Entscheidungen

Gysi vs. ZDF

OLG Hamburg, Urteil vom 23.03.2010,
- 7 U 95/09 -

Zu den Anforderungen an Verdachtsberichterstattung

Zum Sachverhalt:

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger, der Vorsitzender der Bundestagsfraktion „Die Linke“ ist, gegen die erneute Verbreitung eines Zitats der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik BIRTHLER, welches die Antragsgegnerin, eine Sendeanstalt des öffentlichen Rechts, im Rahmen der Sendung *heute journal* vom 22.05.2008 unter Einblendung von Frau BIRTHLER ausgestrahlt hat. Anlass dieser Sendung war die Rücknahme der Berufung des Antragstellers gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, mit dem seine Klage, die sich gegen die Herausgabe von drei Dokumenten durch die Stasi-Unterlagen-Behörde gerichtet hatte, abgewiesen worden war.

Das Landgericht hat die Beklagte auf den Hilfsantrag des Klägers bei Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, durch die aus der Anlage zu dem Urteil ersichtliche Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, der Kläger habe wissentlich und willentlich an die Staatssicherheit berichtet. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die von ihnen jeweils form- und fristgemäß begründet worden ist.

Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, es unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten, die Behauptung der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Bezug auf Dokumente der Stasi-Unterlagen-Behörde, bei de-

nen es um ein Gespräch zwischen R. H. und Dr. Gregor Gysi als seinem Anwalt geht, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„In diesem Fall ist willentlich und wissentlich an die Stasi berichtet worden, und zwar von Gregor Gysi über R. H.“,

hilfsweise klarstellend das Verbot dahin gehend zu formulieren, dass es der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln verboten wird, die Behauptung der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Bezug auf Dokumente der Stasi-Unterlagen-Behörde, bei denen es um ein Gespräch zwischen R. H. und Dr. Gregor Gysi als seinem Anwalt geht, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„In diesem Fall ist willentlich und wissentlich an die Stasi berichtet worden, und zwar von Gregor Gysi über R. H.“, soweit dies im Zusammenhang mit einer Berichterstattung geschieht, wie sie in der Sendung *heute journal* vom 22.05.2008 ausgestrahlt wurde.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Die angegriffene Berichterstattung verletzt den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sodass ein Anspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 analog BGB i. V. m. Artt. 1, 2 Abs. 1 GG auf Unterlassung der Verbreitung der Äußerung Frau Birthlers besteht.

1. Bei dieser Äußerung handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Mit ihr wird im Anschluss an die Berichterstattung der Beklagten über ein in „Ich-Form“ abgefasstes Dokument vom 10.07.1979 (Anlage B 3), welches eine Anlage zu einem Dokument der Hauptabteilung XX vom 11.07.1979 (Anlage B 4) darstellt und sich auf ein Treffen des Klägers mit den Eheleuten H. am 09.07.1979 bezieht, die Behauptung aufgestellt, über dieses Treffen habe der Kläger wissentlich und willentlich an die Stasi berichtet. Im Zusammenhang mit dem zuvor ausschnittsweise eingeblendeten Dokument vom 10.07.1979

ist die Äußerung Frau Birthlers nur so zu verstehen, dass der Kläger dieses Schriftstück für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gefertigt und diesem zugeleitet habe.

2. Dass diese Behauptung zutreffend ist, hat das Landgericht zu Recht als nicht erwiesen angesehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil verwiesen. Dies wird auch von der Beklagten mit der Berufung nicht beanstandet.

Allein die Tatsache, dass die Behauptung Frau Birthlers prozessual als nicht zutreffend anzusehen ist, führt allerdings nicht zu einem Verbot der Verbreitung der Äußerung. Dabei kann offenbleiben, ob sich die Beklagte von ihr distanziert hat. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25.06.2009 (Aktenzeichen 1 BvR 134/03) klargestellt hat, genießt auch die Information über den Meinungsstand in einer aktuellen Auseinandersetzung über eine die Öffentlichkeit berührende Frage den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, sodass die eindeutige Kennzeichnung als Fremdbereich als hinreichende Distanzierung ausreichen kann, um eine Haftung des Verbreiters auszuschließen. Daher ist auch die Verwendung eines Zitats im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung über einen die Öffentlichkeit interessierenden Vorgang jedenfalls dann zulässig, wenn diese ansonsten ausgewogen ist, sodass für den Rezipienten deutlich wird, dass das verbreitete Zitat nur ein Element eines ansonsten als offen dargestellten Verdachts ist.

3. Wie das Landgericht zu Recht und mit zutreffender Begründung entschieden hat, handelt es sich bei dem Beitrag, der den vom Kläger beanstandeten Satz Frau Birthlers enthält, um eine Verdachtsberichterstattung, die indessen rechtswidrig ist.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verdachtsberichterstattung ist das Vorliegen eines auf einen Mindestbestand an Beweistatsachen gestützten Verdachts, an dem wegen der Art oder Schwere der Tat oder wegen der Person des Verdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht (vgl. HH-Ko/Medienrecht/Breutz, 39,78 ff. m. w. N.).

Im Hinblick auf die Gefahr einer öffentlichen Vorverurteilung ist weiter Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung, dass durch die Art der Darstellung deutlich gemacht wird, dass es sich um nicht mehr als einen Verdacht handelt, der nicht erwiesen ist, und dass nicht mehr für als gegen den Verdacht spricht (Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 16, 24 e). Insbesondere ist eine präjudizierende Darstellung zu vermeiden, mit der der Eindruck erweckt wird, der Betroffene sei bereits überführt. Dabei sind die Sorgfaltsanforderungen an die Berichterstattung umso höher anzusetzen, je schwerer der Verdacht wiegt (BGH AfP 2000, 167 ff.).

Im vorliegenden Falle ist zwar der Gegenstand des Beitrags dem Grunde nach einer zulässigen Verdachtsberichterstattung zugänglich, da an der Frage, ob der Fraktionsvorsitzende einer im Bundestag vertretenen Partei zu Zeiten der DDR für den Staatssicherheitsdienst tätig war, ein hohes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Dieses erstreckte sich insbesondere auch auf die Darstellung der aktuellen Verdachtslage, wie sie sich nach Freigabe der drei Dokumente darstellte, die Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren.

Die von der Beklagten ausgestrahlte Berichterstattung zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie auf nicht hinreichender Recherche basiert und dass sie in ihrer Darstellung un ausgewogen zu Lasten des Klägers ist. In diesem Zusammenhang erscheint das beanstandete Zitat als wichtiges Element einer von der Beklagten geführten Beweiskette gegen den Kläger, die den Zuschauer dazu veranlasst, den Kläger als praktisch überführt anzusehen.

a) Auch wenn die Redakteurin der Beklagten vor Ausstrahlung der Sendung mit Frau Birthler und Herrn K. gesprochen hat und das rechtskräftig gewordene Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin sowie den Abschlussbericht des Ausschusses für die Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des 13. Deutschen Bundestages vom 20.05.1998 vorliegen hatte, ist sie ihrer Recherchepflicht nicht in dem erforderlichen Maße nachgekommen.

Sie hat es nämlich verabsäumt, den Kläger konkret zu der von Frau Birthler gemachten Äußerung zu befragen und ihm stattdessen lediglich die Durchführung eines Interviews angeboten. Wie sich aus den eidesstattlichen Versicherungen der Redakteurinnen S. und Z. vom 16.06.2008 in der Sache 7 U 25/09 ergibt [...], war dem Kläger über seinen Pressesprecher mehrfach ein Interview vorgeschlagen worden zu der Frage, warum er seine Berufung zurückgenommen habe, was dieser trotz erneuter Nachfrage ausgeschlagen hat. Die Zurückweisung dieses Interview-Angebots entthob die Beklagte indessen nicht der Pflicht, dem Kläger Gelegenheit zu geben, auf anderem Wege zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

aa) Im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat bzw. eines Standesvergehens erscheint es für einen Betroffenen nicht ohne Weiteres zumutbar, sich der Öffentlichkeit in einem Interview zu präsentieren, um den Vorwürfen zu begegnen, da diese Form der Äußerung die Aufmerksamkeit des Zuhörers in erhöhtem Maße auf den Verdächtigten und den Gegenstand des Verdachts lenkt und da ein Fernsehinterview schon im Hinblick auf dessen weitere Bearbeitung ein Risiko von Ungenauigkeiten in sich birgt. Auch wenn der Kläger in öffentlichen Auftritten vor den Medien erfahren sein mag, musste er hier im Falle eines Interviews damit rechnen, dass seine Darstellung nur verkürzt gesendet würde und dass daher die Gefahr der Verfälschung bestand. Es handelte sich um einen sehr komplexen Berichtsgegenstand, für dessen Darstellung im Rahmen des *heute journal* nur eine relativ kurze Zeit zur Verfügung stehen konnte, sodass die aufgeworfenen Fragen in der Sendung nicht detailliert abgehandelt werden konnten.

bb) Hinzu kommt, dass dem Kläger nicht bekannt gemacht worden war, dass sich Frau Birthler in der zitierten Weise geäußert hatte und dass man konkret über den Verdacht gegen ihn in Bezug auf den Vorgang vom 09./10.07.1979 berichten werde. Zwar lag es in Anbetracht der drei durch das Verwaltungsgericht freigegebenen Dokumente nahe, dass auch deren Inhalt Gegenstand der Berichterstattung sein würde. Dennoch zielte die von

der Redakteurin S. dem Pressesprecher T. genannte Frage, warum der Antragsteller die Berufung zurückgezogen habe, nicht unmittelbar auf die Vorgänge aus dem Jahr 1979 und die Behauptung Frau Birthlers.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger aufgrund eines vorausgegangenen Artikels, der am 20.05.2008 bei „Spiegel online“ erschienen war [...], damit rechnen musste, dass man sich mit den neuen Verdachtsmomenten befassen würde, die sich aus den durch das Verwaltungsgericht Berlin freigegebenen Dokumenten ergeben könnten. So ist insbesondere nicht ohne Weiteres zu unterstellen, dass sich der Kläger bei entsprechender Konfrontation mit dem Zitat ebenso wie in der E-Mail, die sein Pressesprecher am 21.05.2008 als Stellungnahme zu dem „Spiegel-online“-Artikel [...] an die Beklagte übersandte, lediglich darauf beschränkt hätte, pauschal darauf zu verweisen, dass für ihn erst im Jahr 1980 ein IM-Vorlauf angelegt wurde, der später mangels Eignung des Klägers archiviert wurde. In dem Artikel bei „Spiegel online“ vom 20.05.2008 findet sich nämlich weder die Äußerung Frau Birthlers noch irgendeine sonstige Behauptung des Inhalts, der Kläger habe über das Treffen vom 09.07.1979 wissentlich an den Staatssicherheitsdienst der DDR berichtet.

Entgegen der Meinung der Beklagten musste der Kläger auch nicht damit rechnen, dass sich Frau Birthler in dieser Weise über ihn geäußert hatte. Die Pressemitteilung der Bundesbeauftragten vom 20.05.2008 [...] enthält nämlich keine eindeutige Aussage darüber, ob das Dokument vom 10.07.1979 wissentlich vom Kläger für die Stasi gefertigt wurde. Frau Birthler wird vielmehr in der Pressemitteilung in der Weise zitiert, dass man „endlich weitere Dokumente über die Einflussnahme der Stasi auf Anwälte und das Verhältnis R. H.s zu seinem Anwalt Dr. Gysi für Forschung und Medien zugänglich machen“ könne. Selbst wenn also der Kläger, wie er bestreitet, diese Pressemitteilung gekannt haben sollte, bestand für ihn kein Anlass zu der Annahme, dass eine Aussage Frau Birthlers in den Beitrag des *heute journal* aufgenommen werden würde, mit der der Spitzelvorfwurf zu dem Treffen vom 09.07.1979 in pointierter Weise erhoben würde. Trotz

mehrfacher Ablehnung eines Interviews durch den Pressesprecher des Klägers wäre es daher für die Beklagte angezeigt gewesen, an den Kläger schriftlich konkrete und gezielte Fragen zu richten und ihm Frau Birthlers Äußerung vorzuhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Interpretation des gezeigten Dokuments – auch außerhalb eines Interviews – darzulegen.

b) Der Rechtmäßigkeit der Berichterstattung steht ferner die unausgewogene Form der Darstellung entgegen, wie das Landgericht unter Bezugnahme auf den Beschluss des Senats vom 31.07.2008 ausgeführt hat. Der Beitrag der Beklagten präsentiert im Ganzen nur wenige den Kläger entlastende Umstände, die zudem durch ihre Formulierung oder den Kontext praktisch entwertet werden.

Die hiergegen mit der Berufung vorgebrachten Beanstandungen der Beklagten vermögen nicht zu überzeugen.

aa) So wird zwar bereits in der Anmoderation deutlich gemacht, dass der Kläger jede Zusammenarbeit mit der Stasi bestreite und behaupte, nie IM gewesen zu sein und nie jemanden verraten zu haben. Dieses Bestreiten wird aber bereits dadurch als im Grunde unglaubhaft entwertet, dass der Kläger zuvor als „äußerst gewiefter Anwalt“ vorgestellt wird, der jeden, der anderes behaupte, verklage. Das Attribut „gewieft“ hat nach allgemeinem Verständnis die Bedeutung von listig und raffiniert, somit von Charaktereigenschaften, die es ermöglichen, Ansprüche unabhängig von ihrer Berechtigung erfolgreich durchzusetzen.

Die zuvor genannte pauschale Darstellung seines Bestreitens wird zudem durch die anschließende Erwähnung und Darstellung der als „interessant“ bezeichneten Protokolle praktisch widerlegt, ohne dass die Version des Klägers über Qualität und Herkunft dieser Dokumente auch nur angedeutet wird. Die Wiedergabe der Einwände des Klägers zumindest in Grundzügen wäre der Beklagten auch ohne dessen konkrete Stellungnahme schon anhand der Gründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils [...] möglich gewesen, die sich mit dem Vortrag des Klägers ausführlich auseinandersetzen. Stattdessen

werden die ausschnittsweise eingeblendeten Schriftstücke als geradezu erdrückendes Beweismaterial vorgeführt, das nur von dem Kläger dem Staatssicherheitsdienst zugeleitet worden sein kann, sodass der Zuschauer, zumal nach der Äußerung Frau Birthlers, nur zu dem Schluss kommen kann, dass der Kläger überführt sei. Zwar hatte das Verwaltungsgericht den Erklärungsansatz des Klägers bezüglich des Dokuments vom 10.07.1979 über das Gespräch vom 09.07.1979 als nicht glaubhafte Schutzbehauptung bezeichnet [...]. Gleichwohl wäre es angezeigt gewesen, diesen Ansatz – möglicherweise zusammen mit der Einschätzung des Verwaltungsgerichts – mitzuteilen oder zumindest darauf hinzuweisen, dass der Kläger vor dem Verwaltungsgericht mehrere Erklärungsmöglichkeiten dafür angeboten hatte, wie das Dokument in die Akten des Staatssicherheitsdienstes Eingang gefunden hat.

bb) Die Zusammenstellung der Dokumente und die auf sie gestützte Argumentationskette sind darüber hinaus irreführend. Das erste eingeblendete Dokument, worauf sich die Äußerung Frau Birthlers bezieht, betrifft ein Treffen vom 09.07.1979. Auf die im Anschluss daran gestellte Frage, ob Gysi wirklich der Informant gewesen sei, wird Herr K. vorgestellt, der „1979 auch dabei“ gewesen sei, ohne dass dem Zuschauer wahrheitsgemäß vermittelt wird, dass das Treffen, an dem K. teilgenommen hat, an einem anderen Tag, nämlich am 03.10.1979, stattgefunden hat. Zwar mag der alsdann berichtete Umstand, dass K. über seine Heimfahrt mit dem Kläger später einen Bericht in seinen Stasiakten fand, ein Indiz dafür darstellen, dass der Kläger auch bezüglich des 09.07.1979 Informant gewesen sein könnte, wenn er auch über das Treffen vom 03.10.1979 berichtet haben sollte. Dennoch hätte dem Zuschauer vermittelt werden müssen, dass der Vorgang, von dem K. berichtet, zu einer anderen Zeit stattgefunden hat, als derjenige, auf den sich die Äußerung Frau Birthlers bezieht, und dass das Treffen mit K. und der Vermerk in dessen Akte bezüglich des Treffens vom 09.07.1979 lediglich als Indiz in Betracht gezogen werden könnte.

Soweit die Beklagte die Vermischung beider Treffen durch die Berichterstattung leugnet, ist dies nicht nachzuvollziehen. Die nach Frau

Birthlers Äußerung gestellte Frage lautet nämlich: „War Gysi wirklich der Informant?“ Der Artikel „der“ in diesem Fragesatz zeigt an, dass sich die Frage allein auf den vorausgegangenen Bericht (über den 09.07.1979) bezieht. In diesem Kontext kann die Einführung K.s mit der Erklärung, er sei 1979 auch dabei gewesen, nur so verstanden werden, dass dieser bei dem zuvor genannten Treffen (vom 09.07.1979) dabei gewesen sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten hatte der Zuschauer bei dieser Diktion keinen Anlass anzunehmen, dass es sich in Wahrheit um zwei verschiedene Treffen handelte. Gänzlich fernliegend erscheint es, dass dem Zuschauer noch in Erinnerung war, dass zuvor von „Gesprächen“ in der Mehrzahl die Rede war und dass er daraus den Schluss ziehen konnte, das zuvor eingeblendete Dokument einerseits und die Aussage K.s sowie das Dokument aus dessen Akte andererseits betrafen zwei verschiedene Ereignisse. Auch die Tatsache, dass es sich bei den eingeblendeten Texten um solche handelte, die aus verschiedenen Dokumenten stammten, wie jedenfalls dem aufmerksamen Zuschauer wegen der stilistischen Unterschiede auffallen konnte, führte nicht zu dem Verständnis, dass beide Dokumente verschiedene Ereignisse betrafen. Wegen der zitierten Überleitungssätze („War Gysi wirklich der Informant?“ und: „Er war 1979 auch dabei.“) musste der Zuschauer vielmehr davon ausgehen, dass beide Dokumente sich auf dasselbe Treffen bezogen.

cc) Auch bezüglich des eingeblendeten Dokuments, welches K. betrifft, hat die Beklagte es unterlassen, die ihr aus dem Verwaltungsgerichtsprozess bekannten Erklärungen des Klägers zumindest anzudeuten.

dd) Aufgrund der gesamten Darstellung gewinnt der Zuschauer den Eindruck, der Kläger habe als einziges Argument gegen den Verdacht nur den Einwand, eine Spitzeltätigkeit sei im Jahr 1979 ausgeschlossen gewesen, weil erst im Herbst 1980 ein IM-Vorlauf über ihn angelegt worden sei. Die Mitteilung von der Anlegung des IM-Vorlaufs wird zudem lediglich als Äußerung des Klägers eingeblendet, sodass für den Zuschauer offen bleibt, ob dieser Vorlauf tatsächlich erst zu dieser Zeit angelegt wurde oder ob es sich nur um eine unbewiesene Behauptung des Klä-

gers handelte. Die Verfügung der Staatssicherheitsbehörde, wonach der Kläger als IM ungeeignet sei, wird im Anschluss daran zwar – in indirekter Rede – erwähnt, sie wird indessen im Unterschied zu den belastenden Dokumenten nicht eingeblendet, sodass aus der Berichterstattung nicht eindeutig hervorgeht, ob es auch hierfür Belege gibt.

Diese einzigen mitgeteilten Entlastungsargumente des Klägers werden zudem unmittelbar im Anschluss daran durch die weitere Äußerung Frau Birthlers entkräftet, die darauf hinweist, dass es unerheblich sei, ob eine offizielle Registrierung erfolgt sei.

Irgendeine Auseinandersetzung mit dem Aussagegehalt der Tatsache, dass erst nach den dokumentierten Vorgängen ein IM-Vorlauf angelegt wurde, findet nicht statt, vielmehr wird diesem Teil der Akte der Staatssicherheit im Unterschied zu den übrigen zitierten Dokumenten keinerlei Bedeutung beigemessen.

ee) Zusammenfassend kommt die Berichterstattung als eine Art Beweisführung gegen den „gewieften“ Kläger daher, bei der wesentliche Erklärungen des Klägers zu belastendem Material unterdrückt werden, nicht zusammengehörende belastende Beweisstücke als Einheit verbunden werden und belastendes Material im Bild auszugsweise gezeigt wird, entlastendes hingegen nicht. Weitere Entlastungsmomente aus der vom Kläger herausgegebenen Presseerklärung vom 22.05.2008 [...] werden zudem nicht erwähnt, wie etwa die erfolgreiche Vertretung R. H.s durch den Kläger sowie die spätere Einleitung einer operativen Personenkontrolle gegen den Kläger.

Soweit die Beklagte einwendet, sie habe im Hinblick auf die Aktualität unter Zeitdruck gestanden, ist dem entgegenzuhalten, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts seit längerer Zeit bekannt war, in welchem die Sichtweise des Klägers festgehalten war. Auch wenn die Berufungsrücknahme nicht vorherzusehen war, bestand doch angesichts der bevorstehenden Berufungsverhandlung in jener Sache ein Anlass und die hinreichende Möglichkeit, sich mit den Gründen jenes Urteils näher auseinanderzusetzen, um die in jenem Verfahren vorgetragene Sichtweise des Klägers nachzuvollziehen.

Im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung dient die Verbreitung der beanstandeten Äußerungen Frau Birthlers nicht als Darstellung einer von mehreren Sichtweisen, sondern als Bekräftigung der von der Beklagten vermittelten Schlussfolgerung, wonach der Kläger Spitzel gewesen sei. Die pointierte Äußerung Frau Birthlers enthält die zentrale Aussage des Berichts, ohne dass – im Sinne eines Marktes der Meinungen –, abgesehen von der inhaltsarmen Mitteilung vom Bestreiten des Klägers, eine inhaltliche Gegenposition bezüglich des Treffens vom 09.07.1979 auch nur angedeutet wird. In diesem Kontext ist die Verbreitung der Äußerung daher rechtswidrig.

4. Hieraus folgt ein Anspruch des Klägers auf Unterlassung einer erneuten Verbreitung des genannten Zitats der Äußerung Frau Birthlers.

Da dem Kläger dieser von ihm in erster Instanz beantragte Anspruch nicht zuerkannt ist, ist er durch das landgerichtliche Urteil beschwert. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat dieses Verbot einen anderen Inhalt als der Verbotstenor des erstinstanzlichen Urteils, da mit dem nunmehr zugesprochenen Anspruch im Schwerpunkt die Äußerung Frau Birthlers verboten wird. Ob das nunmehr ausgesprochene Verbot in der Konsequenz tatsächlich weiter geht als dasjenige, das das Landgericht zuerkannt hat, ist hierbei unerheblich. Maßgeblich ist allein, dass der Kläger im Hauptantrag ein anderes Verbot begehrt hat, worauf er einen Anspruch hatte.

Wie ausgeführt, ergibt sich die Rechtswidrigkeit der Verbreitung aus dem Kontext, in dem die beanstandete Passage steht. Da es zu den Aufgaben Frau Birthlers als Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gehört, sich über den Inhalt in den Akten befindlicher Dokumente zu äußern, liegt es nicht fern, dass die Verbreitung der beanstandeten Äußerung in einem anderen Kontext im öffentlichen Interesse liegen und daher von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sein kann. Es handelt sich hierbei um einen Vorbehalt, der jeder Textberichterstattung immanent ist. Klarstellend hat der Senat daher das Verbot der erneuten

Verbreitung – entsprechend der als Hilfsantrag bezeichneten Formulierungsanregung in der Berufungsbegründung des Klägers – auf eine solche im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Berichterstattung bezogen.

Dieser Ausspruch enthält lediglich eine Klarstellung der ohnehin bestehenden Rechtslage und keine Einschränkung gegenüber dem ursprünglich gestellten Hauptantrag des Klägers, sodass keine Kostenteilung zu erfolgen hat (§ 91 ZPO).

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kläger selbst seinen Berufungsantrag so formuliert hat, dass in erster Linie die Unterlassung ohne Hinzufügung des Zusatzes „soweit dies im Zusammenhang mit einer Berichterstattung geschieht, wie sie in der Sendung *heute journal* vom 22.05.2008 ausgestrahlt wurde“ beantragt wurde. Der Kläger selbst hat durch die Antragstellung im Berufungsverfahren deutlich gemacht, dass er den „hilfsweise“ gestellten Antrag als klarstellende Formulierung desselben Anspruchs ansieht, wobei er offensichtlich der in der Sache 7 U 25/09 zum Ausdruck gekommenen Meinung des Senats gefolgt ist.

Grenzen der Auslegung im JMStV, Verantwortung für Hyperlinks

VG Augsburg, Urteil vom 28.08.2009, - Au 7 K 08.658 -

1. Zur Darstellung Scheinminderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
2. Macht ein Telemedienanbieter sich ein fremdes Angebot durch Setzen eines Links zu eigen, so ist er auch Anbieter dieses Angebots.

Zum Sachverhalt:

Eine Prüfgruppe der Kommission für Jugendschutz (KJM) hat am 05.12.2006 die vom Kläger im Internet verbreiteten Angebote www.....com, www.....com und www.....com bzw. www.....de geprüft und Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendschutz-Staatsvertrags (JMStV) festgestellt. Nach einer entsprechenden Empfehlung der KJM hörte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 27.02.2007 zu den Vorwürfen an, dass über das Internetangebot unter der Adresse www.....com Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltungen dargestellt würden und dass über die Internetangebote mit den Adressen www.....com, www.....com, www.....com bzw. www.....de auf erster Ebene auf pornografische Darstellungen verlinkt werde, ohne dass sichergestellt werde, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich seien.

Der Bevollmächtigte des Klägers erwiderte mit Schreiben vom 02.03.2007, dass die in den Angeboten gezeigten Modelle ausweislich der Angaben im „...“ alle volljährig seien. Im Übrigen sei es rechtlich zweifelhaft, wenn von keiner deutschen Internetseite mehr auf ein externes Angebot verwiesen werden dürfte, nur weil dieses dem deutschen Standard nicht entspreche. Insbesondere könne hier nicht auf die Anzahl der erforderlichen Klicks und damit die Ebene der Verlinkung abgestellt werden. Eine solche Ansicht sei insbesondere nicht europarechtskonform. Durch die Verlinkung könne Werbung erzielt werden, da auf den verlinkten Seiten auch Werbung für das eigene deutsche Angebot erscheine. Durch die Ansicht der KJM würden Deutsche von dieser Art von Werbemöglich-